

Besondere Vereinbarung für die Eigenheim-Leitungswasserversicherung Optimum mit Unterversicherungsverzicht

Sämtliche Verweise auf Bedingungen und/oder Klauseln, insbesondere der Verweis auf die Allgemeinen Bedingungen für die Sachversicherung (ABS), beziehen sich auf die jeweils zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses geltende Fassung.

Ergänzend zu den Bestimmungen der Allgemeinen Bedingungen für die Leitungswasserversicherung (AWB) gelten folgende Bestimmungen als ausdrücklich vereinbart:

1. Auf dem Versicherungsgrundstück befindliche Nebengebäude sind bis 20% der Versicherungssumme des beantragten Eigenheimes mitversichert (ausgenommen Gebäude mit offensichtlich ernststen Mängeln bzw. baufällige Gebäude).
2. Bei grob fahrlässiger Herbeiführung des Versicherungsfalles verzichtet der Versicherer auf den Einwand der Leistungsfreiheit gem. Artikel 12 der Allgemeinen Bedingungen für die Sachversicherung (ABS). Davon unberührt bleiben sämtliche sonstigen Einreden wegen Verletzung vereinbarter oder gesetzlicher Obliegenheiten sowie der Verletzung von Sicherheitsvorschriften.
3. Versicherte Sachen werden unabhängig vom Alter zum Neuwert entschädigt (ausgenommen Schäden an Dritten aus der Haftpflicht-Versicherung).
4. Glasbruchschäden an der Solar- und Photovoltaikanlage sind einschließlich eines allfälligen prämienfreien Vorteiles bis € 5.000,- mitversichert.
5. Austritt von Leitungswasser aus wasserführenden Fußboden-, Wand- und Deckenheizungen, Solaranlagen und Photovoltaikanlagen sowie wasserführende Zu- und Ableitungen zu bzw. von den genannten Anlagen auf dem Versicherungsgrundstück sind im Rahmen der für diesen Vertrag geltenden Bedingungen auf 1. Risiko mitversichert.
6. Die Kosten für die Beseitigung von Verstopfungen an Regenabfluss- und Nutzwasserleitungen sind bis € 2.000 je Schadenfall auf 1. Risiko mitversichert.
7. Mehrkosten für bauliche Verbesserungen nach ersatzpflichtigen Schäden aufgrund gesetzlicher, baubehördlicher oder sonstiger technischer Vorschriften sind bis € 15.000,- auf 1. Risiko mitversichert.
8. Aufräum-, Abbruch-, De- und Remontagekosten, Bewegungs- und Schutzkosten und Sonderabfallkosten inkl. Beseitigung von kontaminiertem Erdreich sind bis 25% der Versicherungssumme auf 1. Risiko mitversichert.
9. Keine Entwertung für Tapeten, Malereien, textile Wand- und Bodenbeläge und solchen aus Kunststoff (AWB Art. 8.1.2 - Neuwertersatz).
10. Bei ersatzpflichtigen Leitungswasserschäden sind Mehrkosten (Mietkosten) für Ersatzeigenheime oder Ersatzwohnungen gleicher Art, Größe und Lage, sofern eine Beschränkung auf die benutzbar gebliebenen Teile des Gebäudes nicht zumutbar ist, sowie die Kosten daraus resultierender und erforderlicher Haustierbetreuung für einen Zeitraum von max. 12 Monaten und einem Betrag von max. € 1.400,- pro Monat auf 1. Risiko mitversichert.
11. Merkur-Trostpflaster:
Übersteigt in einem deckungspflichtigen Versicherungsfall der Schaden den Betrag von € 2.000,-, ersetzt die Merkur-Versicherung für anfallende Mehrkosten, die in unmittelbarem Zusammenhang mit dem Versicherungsfall stehen, Aufwendungen bis € 500,- auf 1. Risiko, insoweit nicht bereits Anspruch auf Ersatz nach Maßgabe der AWB besteht.
12. Suchkosten bei Vernässungsschäden im versicherten Gebäude werden auch ohne deckungspflichtigen Leitungswasserschaden mit einem Betrag von max. € 1.000,- einmal jährlich gegen Rechnungsnachweis entschädigt.
13. Wasserverlust aus Zu- und Ableitungsrohren auf dem Versicherungsgrundstück nach einem ersatzpflichtigen Leitungswasserschaden ist bis zu einer Summe von € 5.000,- mitversichert.
14. Rückstauschäden innerhalb des Gebäudes durch Wasseraustritt aus Leitungswasser-Abwasserkanälen sind bis € 10.000,- mitversichert.
15. Dichtungsschäden an den an die Leitung angeschlossenen Armaturen (ohne angeschlossene Einrichtungen) sind bis € 500,- mitversichert.
16. Schäden an Gasleitungen innerhalb des versicherten Gebäudes aufgrund von Bruch oder Undichtheit sind auf 1. Risiko mitversichert. In jedem Schadenfall sind die Kosten für das Einziehen neuer Rohre bis zu einer Länge von 6 m mitversichert. Werden nach einem Schadenfall Rohre mit einer Länge von mehr als 6 m eingezogen, so wird der Schaden im Verhältnis von 6 m Rohr zur tatsächlich eingezogenen Rohrlänge ersetzt.

